



Marktgemeinde Vörs

Rathausplatz 43, 8250 Vörs

Telefon: 03337 / 22 28 • Fax: DW 392 • E-Mail: gde@voers.gv.at



Vörs, am 10. September 2026

Bearbeiter: K. Zingl; DW 397

GZ.: 120-2-20 / 2026- **STGW-1**

Betr.: Verordnung nach § 43 Abs. 1a StVO 1960 idgF.

Verordnung von Verkehrsmaßnahmen anlässlich der mit Bescheid vom 10.09.2026 bewilligten Arbeiten auf bzw. neben der Straße

Straßenbezeichnung: 8250 Steingrabenweg (Weg Nr. 101), von Straßen km. 1,478 bis km 1,887, von Wohnhaus Nr. 14 bis Wohnhaus Nr. 57

8250 Krauslerweg (Weg Nr. 106), von Straßen km. 1,154 bis km 1,491, von Wohnhaus Nr. 59 bis zum Steingrabenweg

Art der Arbeiten: Forst- Rodungsarbeiten

Bewilligungsdauer: Montag, 14.09.2026 – Dienstag, 15.09.2026 von 07:00 - 18:00 Uhr

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94 d Z 16 der Straßenverkehrsordnung BGBl. Nr. 159/1960 (StVO), zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 90/2023, werden anlässlich der Durchführung der mit angeführtem Bescheid bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen im Zeitraum von 14.09.2026 bis 15.09.2026 verordnet:

§1

Geltungsbereich und Gegenstand

1. Das Befahren der Gemeindestraße "Steingrabenweg" ist im Bereich von Str. km 1,478 bis Str. km 1,887 in beiden Fahrtrichtungen verboten; siehe Abbildung unten (rot markierter Bereich).
2. Das Befahren der Gemeindestraße "Krauslerweg" ist im Bereich von Str. km 1,154 bis Str. km 1,491 in beiden Fahrtrichtungen verboten; siehe Abbildung unten (rot markierter Bereich).



§2

Inkrafttreten

3. Diese Verordnung ist durch die Straßenverkehrszeichen (§52) mit Anfang und mit Straßenverkehrszeichen für Ende mit der Zusatztafel (§50, §53, §54) kundzumachen und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

ausgenommen von diesem Verbot ist der / die

- ☒ Baustellenverkehr (§ 52 Ziff. 1 StVO 1960 i.V.m Zusatztafel „ausgenommen Forstverkehr“).

Dieses Fahrverbot gilt

- a) während der Schlägerungsarbeiten jedoch nur bei arbeitsbedingter Notwendigkeit

§3

Auflagen

4. Die Verkehrsteilnehmer haben die auf Lichtzeichen oder Signalscheiben beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 38 bzw. § 40 StVO).
5. Das Einvernehmen mit den betroffenen Anrainern ist herzustellen.
6. Der für den Fahrzeugverkehr gesperrte Bereich ist mittels Scherengitter abzusichern.
7. Die Umleitung erfolgt ortsintern über Gemeindestraßen und die Umleitungsstrecke ist ordnungsgemäß zu beschildern.

KUNDMACHUNG

Diese Verordnung wird gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch die in den Ziff. 1 bis 7 in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den Bestimmungen der StVO (§§ 48 bis 54) und der Straßenverkehrszeichen-Verordnung kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Ist die Verkehrsbeschränkung im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straße mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisenden schwarzen Pfeil anzuzeigen.

Diese Verordnung gilt im Zeitraum von 14.09.2026 bis 15.09.2026

Gegenüber dauernden Verkehrsregelungen gilt diese Verordnung als Sonderregelung.

Für den Gemeinderat
Der 1. Vize Bürgermeister



Johannes Müller

Nachrichtlich an:

1. die BH Hartberg- Fürstenfeld, Forstfachreferat, Rochusplatz 2, 8230 Hartberg, mit dem Auftrag, eine Ausfertigung dem verantwortlichen Forstunternehmen nachweislich auszuhändigen und den jeweiligen Ort und den Zeitpunkt der Aufstellung der verfügbaren Verkehrszeichen im Baubuch festzuhalten und gegebenenfalls anher bekannt zu geben sowie die Kosten zur Einzahlung zu bringen; per E-Mail;
 2. Polizeiinspektion Vorau, Rathausplatz 43, 8250 Vorau; per E-Mail
 3. Freiwillige Feuerwehr Vorau, Kernstockstraße 436, 8250 Vorau; per E-Mail
 4. Rotes Kreuz Ortsstelle Vorau, Hauptstraße 412, 8250 Vorau; per E-Mail
1. und 2. mit dem Auftrag, die Kennzeichnung der gegenständlichen Baustelle auf ihre Übereinstimmung mit den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen sowie mit der Verordnung zu überprüfen und gegebenenfalls durch Anweisungen diese herbeizuführen.

Bei Verstößen, welche die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht unwesentlich beeinträchtigen, ist gegen den verantwortlichen Bauleiter Anzeige zu erstatten und zu obiger GZ. darüber zu berichten.

Information:

1. Sämtliche Maßnahmen sind vom Antragsteller auf seine Kosten vorzunehmen (§ 32 Abs. 6 StVO 1960 idgF).
2. Sollten zusätzliche Maßnahmen notwendig sein, behält sich die Behörde deren nachträgliche Vorschreibung vor.
3. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO 1960 idgF), insbesondere den §§ 48 bis 57, der Straßenverkehrszeichenverordnung (StVZVO 1998 idgF) und der Bodenmarkierungsverordnung entsprechen.
Die Straßenverkehrszeichen sind mindestens in nachstehenden Formaten zu verwenden, wobei innerhalb der Baustelle ein möglichst einheitliches Format anzuwenden ist:

Gefahrenzeichen (§ 50 StVO)

- im Mittelformat Seitenlänge = 100 cm (Freiland)
- im Kleinformat Seitenlänge = 70 cm (Ortsgebiet)

Vorschriftszeichen (§ 52 StVO)

- im Mittelformat 1, Durchmesser 96 cm (Freiland)
- im Mittelformat 2, Durchmesser 67 cm (Ortsgebiet)

Hinweiszeichen (§ 53 StVO)

- im Mittelformat 1 (Freiland)
- im Mittelformat 2 (Ortsgebiet)

Der Abstand zwischen Fahrbahnoberkante und Straßenverkehrszeichenunterkante hat mindestens 0,6 m, jedoch maximal 2,5 m zu betragen. Der Seitenabstand, bezogen auf den Fahrbahnrand, muss im Freiland zwischen 1,0 m und 2,5 m, im Ortsgebiet zwischen 0,3 m und 2,0 m betragen.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen

- aus festem Material zu bestehen haben und rückstrahlend auszuführen sind;
- so aufzustellen sind, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können;
- jederzeit erkennbar sein müssen. Sie sind bei Verschmutzung zu reinigen. Beschädigte oder verbeulte Schilder, welche in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt sind, dürfen nicht verwendet werden;
- deren Aufstellung nicht vorgesehen ist, nicht angebracht werden dürfen.
- so aufgestellt werden müssen, dass eine Restbreite des Gehsteiges/-weges von mindestens 90 cm verbleiben muss.

Straßenverkehrszeichen sind auf der rechten Straßenseite aufzustellen, Überholverbotszeichen sind beiderseits der Fahrbahn aufzustellen, dass „Ende von Vorschriftszeichen“ kann links oder rechts angebracht werden.

Auf einer Anbringungsvorrichtung (z. B. Standsäule) dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden. Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind, Schneedruck und Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten. Die Arbeitsstelle ist gegen die Verkehrsflächen mit Leiteinrichtungen so abzusichern, dass diese für die Verkehrsteilnehmer jeweils nur aus der betreffenden Fahrtrichtung wahrnehmbar sind und ein geänderter Fahrbahnverlauf rechtzeitig erkennbar ist.

Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen verwendet werden, die gem. RVS 08.23.01 oder RVS 08.31.02 (ab Erscheinen) gekennzeichnet sind oder eine entsprechende CE-Kennzeichnung aufweisen.

4. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschränkung
 - durch rotes Licht, wenn nur links,
 - durch weißes Licht, wenn nur rechts und
 - durch gelbes Licht, wenn an beiden Seitender Abschränkung vorbeigefahren werden kann, zu kennzeichnen.

An die
Marktgemeinde Vorau
Bauamt

Per E-Mail: bauamt@voraus.gv.at

Aktenvermerk

Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsver-/gebote

Der für das mit Bescheid der Marktgemeinde Vorau

vom , GZ.: 120-2-20 / , bewilligte Bauvorhaben auf dem ,

Verantwortliche

teilt mit, dass

☐ die ordnungsgemäße Kundmachung der mit Verordnung der Marktgemeinde Vorau,

GZ.: 120-2-20 / verfügten Verkehrsmaßnahmen

o am erfolgt ist

o aus folgenden Gründen nicht möglich ist:

.....
.....
.....

Es wird daher eine entsprechende Abänderung bzw. Neuerlassung der Verordnung beantragt.

(Ort, Datum)